

Anlage1

11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 72), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der z.Z. geltenden Fassung sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 29.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 G vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.04.2014 die 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu einer ganzjährig angemeldeten Biotonne kann von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Dezember eines jeden Jahres für die Entsorgung von biologischen Abfällen eine sog. Saisontonne Bio für die 2-wöchentliche Entsorgung angemeldet werden. Der beantragte Behälter verbleibt nach der erstmaligen Auslieferung dauerhaft bis zum schriftlichen Widerruf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf ihrem bzw. seinem Grundstück.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den _____

STADT NORDERSTEDT

gez.

Grote
Oberbürgermeister